

STADT WILDBEG
Landkreis Calw

Familienförderung beim Erwerb von Wohngrundstücken

Gültig vom 01.01.2021 - 31.12.2023

Was wird gefördert?

- Der Erwerb eines Bauplatzes von der Stadt Wildberg
- Der Erwerb eines städtischen Gebäudes im Innenbereich (Kernstadt und außenliegende Stadtteile)
- Erwerb von privaten Gebäuden, sofern diese in der Gebietskulisse sind, die der Gemeinderat und die jeweiligen Ortschaftsräte festgelegt haben

sofern der notariell beurkundete Vertrag in der Zeit des Förderzeitraums abgeschlossen wurde.

Wie wird gefördert?

- Pro Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wird ein Zuschuss in Form eines Gutscheins in Höhe von 1.200,00 € gewährt
- Der Gutschein ist fünf Jahre gültig (Gültigkeitsdatum auf dem Gutschein)
- Der Gutschein kann für Folgendes verwendet werden:
 - o Gebühren für Betreuungsangebote der Stadt (z.B. Kindergartengebühren, Kleinkindbetreuung "Wildberger Schäfle", Ganztagesbetreuung, Mittagessen in den städtischen Einrichtungen)
 - o kostenpflichtige Aktivitäten der Schule (z.B. Ausflüge, Schullandheim)
 - o Schülermonatskarte
 - o Kosten für die Musikschule Wildberg
 - o Vereinsbeiträge (ausschließlich Wildberger Vereine)

Fördervoraussetzungen

- Es werden nur die Kinder berücksichtigt welche zum Zeitpunkt des Einzugs bereits geboren sind,
- sofern nicht bereits eine andere Förderung der Stadt greift (keine Doppelförderung möglich)
- Das Wohnhaus muss mindestens fünf Jahre eigen genutzt werden

Gültigkeit

Der Gutschein wird ungültig:

1. mit Vollendung des 18. Lebensjahres
2. fünf Jahre nach Erstaussstellung
3. wenn der Hauptwohnsitz des Gutscheininhabers in Wildberg aufgegeben wird.

Verfahren

- Die Förderung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag an die Stadt Wildberg

- Dem Antrag ist beizufügen:
 - o Kaufvertragsabschrift
 - o Anmeldebestätigung durch das Einwohnermeldeamt Wildberg
- Der Gutschein wird zum Zeitpunkt des Einzugs ausgegeben.
- Die geförderten Ausgaben sind mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen durch den Erziehungsberechtigten des Gutscheininhabers jährlich, bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres, zur Abrechnung vor zu legen. Erst nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erstattung durch die Stadt.

Für Fragen wenden Sie sich an:

Stadt Wildberg
Finanzverwaltung
Telefon: 07054 201-210 oder 212